



Anwaltskanzlei im SaarowCentrum

**Thema Pflegerecht
in der Anwaltskanzlei
Sigrun von Hasseln-Grindel**

☎ 033631/ 868-137 📞 0171/ 53 43 604

Wir helfen bei Fragen und Problemen rund um das Pflegerecht

	<p>Pflegebedürftig ist, wer eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung oder eine gesundheitliche Belastung nicht selbständig bewältigen kann. Die Pflegebedürftigkeit muss voraussichtlich auf Dauer, mindestens für sechs Monate, bestehen, und sie muss eine gewisse Schwere aufweisen, die in fünf Pflegegraden kategorisiert wird.</p> <p>Doch wie wird man als Pflegefall anerkannt? Was tun, wenn der Gutachter den Pflegegrad zu niedrig bewertet oder Pflegeleistungen nicht vollständig erbracht werden? Was tun, wenn die Pflegekraft, die ins Haus kommt, Papa fachlich nicht gut pflegt? Welche Rechte und Pflichten hat man als Heimbewohner? Was tun, wenn das Pflegeheim keine Einsicht in die Arzt- und Pflegeunterlagen geben will?</p>
<p>191525452 - Senior old woman with nurse@didesign (fotolia)</p>	
<p>Unser Service</p> <p>163576484 - Strichfiguren / Strichmännchen: Recht, Gesetz. (Nr.14)© strichfiguren.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe bei der Stellung eines Pflegeantrags. • Hilfe bei dem Antrag, die Einstufung in einen höheren Pflegegrad vorzunehmen (i.d.R. durch eine ärztliche Kurzeinschätzung). • Hilfe bei der Ablehnung von Leistungen. • Hilfe bei Vertragsregelungen und bei Problemen mit einer ambulanten oder einer stationären Pflegeeinrichtung. • Durchführung von Widerspruchsverfahren. • Durchführung von Klageverfahren.
<p>Wichtige Infos zum Pflegerecht für Sie</p>	
<p>Der Antrag auf Anerkennung als Pflegefall</p>	<p>Ist man auf Pflege angewiesen, kann man einen Antrag bei seiner Pflegeversicherung stellen.</p>
<p>Das Pflegegutachten</p>	<p>Die Pflegeversicherung lässt von einem Gutachter (meist vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung; MDK) - ein Gutachten über die Frage erstellen, ob und in welchem Umfang der Antragsteller pflegebedürftig ist. Die Begutachtung erfolgt in der Regel im Wohnbereich des Antragstellers.</p>
<p>Der Pflegebescheid</p>	<p>Die Pflegekasse muss – unter Zugrundelegung der Ergebnisse in dem medizinischen Gutachten - innerhalb von fünf Wochen ab Antragseingang über den Antrag entscheiden und dem Antragsteller darüber einen schriftlichen Bescheid erteilen. Der Antragsteller ist berechtigt, mit dem Bescheid auch das Gutachten zu erhalten. Wird diese Frist überschritten und hat die Pflegekasse die Verzögerung zu vertreten, muss sie für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung unverzüglich 70 € an den Antragsteller zahlen.</p>



Anwaltskanzlei im SaarowCentrum

Thema Pflegerecht in der Anwaltskanzlei Sigrun von Hasseln-Grindel

☎ 033631/ 868-137 📞 0171/ 53 43 604

<p>Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit</p>	<p>Zur Feststellung des Pflegegrades werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobilität (10 Prozent), • Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (15 Prozent), • Selbstversorgung (40 Prozent), • Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingter Anforderungen und Belastungen (20 Prozent), • Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte. (15 Prozent). <p>Bei jedem dieser Kriterien werden Punkte vergeben.</p>
<p>Pflegegrade und Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen</p>	<p>Je nach Schwere der Pflegebedürftigkeit ergibt sich eine Aufteilung auf die einzelnen Pflegegrade und Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12,5 bis unter 27 Punkte: Pflegegrad 1 (0 €) • 27 bis unter 47,5 Punkte: Pflegegrad 2 (316 €) • 47,5 bis unter 70 Punkte: Pflegegrad 3 (545 €) • 70 bis unter 90 Punkte: Pflegegrad 4 (728 €) • 90 Punkte und mehr: Pflegegrad 5 (901 €) <p>Es gibt Zusatzleistungen, wie etwa Pflegehilfsmittel. Bei Pflegegrad 1 besteht eigentlich noch keine Pflegebedürftigkeit; entsprechend sind solche Personen nach § 28a SGB XI von den meisten Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschlossen. Übernimmt ein anerkannter Pflegedienst die Aufgaben, werden höhere Sätze gezahlt; noch höhere Sätze bei der Unterbringung in einem Pflegeheim.</p>
<p>Ambulante Pflegeeinrichtungen</p>	<p>Ambulante Pflegeeinrichtungen sind zugelassene Pflegedienste, die dem Patienten mit Fachkräften in seiner Wohnung bestimmte Pflegedienste leisten.</p>
<p>Stationäre Pflegeeinrichtungen</p>	<p>Stationäre Pflegeeinrichtungen sind zugelassene Pflegeheime, in denen Patienten durch ausgebildetes Fachpersonal ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.</p>
<p>Pflegeverträge</p>	<p>Wer Dienste einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung in Anspruch nimmt, muss in der Regel einen Pflegevertrag abschließen, dessen Inhalt weitgehend vom SGB XI vorgegeben wird.</p>